



## **Naturschutz; Wespen und Hornissen**

Hornissen, Wildbienen und Hummeln werden oft als lästig, manchmal als bedrohlich empfunden. Eigentlich sind diese Insekten sehr wichtig für das Ökosystem und im Regelfall harmlos. Sie gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Deshalb ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, bewohnte Nester dieser wild lebenden Tierarten zu zerstören. Auch für andere Arten, z.B. für Wespen, gilt der allgemeine Schutz für wild lebende Tiere nach § 39 BNatSchG, wonach diese nicht mutwillig getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zerstört werden dürfen.

Wird gegen diese Tiere ohne die notwendige artenschutzrechtliche Genehmigung vorgegangen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, u.U. evtl. sogar um eine Straftat. Sollte ein friedliches „Zusammenleben“ nicht möglich sein, muss bei allen Arten grundsätzlich ein professioneller Fachmann zunächst die Bestimmung der jeweiligen Art vornehmen. Es muss geklärt sein, ob es sich um „normale“ Wespen handelt oder um besonders schützenswerte Wespen. Wenn es sich um eine geschützte Art handelt, ist die notwendige artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Regierung von Schwaben zu beantragen. Erst dann kann man über die Umsiedlung und ggf. Vernichtung nachdenken.

Hier ist in erster Linie der Schädlingsbekämpfer zuständig. Die Telefonnummern können aus den „Gelben Seiten“, Branchenbüchern usw. entnommen werden. Die Feuerwehr darf ein „normales“ Wespennest nur bei einem konkreten Notfall entfernen. Ob es sich um einen Notfall handelt, wird im Einzelfall entschieden und meistens nur dann so eingestuft, wenn Kleinkinder oder kranke Menschen in Lebensgefahr sind. Wesentlich unkomplizierter und günstiger ist es, sich direkt an einen professionellen Fachmann zu wenden. Zudem ist auch der Einsatz der Feuerwehr in der Regel nicht kostenlos.

### **Besonderheiten bei Hornissen:**

Hornissen sind friedliche Tiere, die sich nur dann verteidigen (und stechen), wenn sie sich angegriffen fühlen. Wer Hornissen nicht stört, insbesondere Erschütterungen des Nestes, ein längeres Verstellen der Flugbahn und ein Berühren der Tiere vermeidet, wird auch nicht gestochen. Außerhalb der Nester angetroffene Tiere weichen Störungen oder einer Bedrohung durch Flucht aus. Wie die anderen einheimischen Hautflügler leben Hornissenvölker immer nur einjährig. Von der Nestgründung durch die Königin (etwa ab Ende Mai) bis zum Höhepunkt der Entwicklung im Spätsommer kann der Hornissenstaat auf maximal einige hundert Arbeiterinnen, Jungköniginnen und Männchen anwachsen. Ihre Papiernester bauen die Tiere von Natur aus in den Höhlen großer Laubbäume an Waldrändern. Aber Hornissen weichen auch in den Randbereich von Siedlungen aus, wo sie Dachböden, Scheunen, Vogelnistkästen oder auch freie Bienenwohnungen beziehen.

Normalerweise lässt sich mit Hornissen gut auskommen, da sie dem Esstisch fernbleiben und nur wenige Monate zwischen Juni und Oktober aktiv sind. Beim ersten Frost sterben alle Hornissen eines Nestes bis auf einige Königinnen ab. Sie überwintern in hohlen Bäumen, Erdlöchern oder im Freien in Sträuchern und Bäumen, um je nach Art, im

folgenden Jahr wieder ein neues Volk aufzubauen. Die Nester vom vergangenen Jahr werden im nächsten Jahr nicht mehr genutzt, ebenso wie bei den Wespen. Hornissen gelten als natürliche Feinde von Wespen, Bremsen und Stechmücken.

Lässt sich ein Hornissenvolk an einer kritischen Stelle nieder und das Nest soll entfernt oder umgesiedelt werden, muss dazu eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Diese artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung darf nur im Interesse der Gesundheit des Menschen (z. B. bei Allergien, Babys und Kleinkindern im Haushalt) erteilt werden.

Im Landkreis Dillingen a.d.Donau sind Wespen- und Hornissenberater ehrenamtlich tätig und bei allen Fragen behilflich. Dies sind:

<b>Bereich</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Kontakt</b>
Gemeinde Buttenwiesen, Verwaltungsgemeinschaften Wertingen und Gundelfingen, Städte Dillingen und Lauingen	Rigel Florian	0151 /42474022
Gemeinde Bissingen, Verwaltungsgemeinschaften Höchstädt, Wittislingen, Syrgenstein und Holzheim	Kerle Xaver	09074/3038